

Absender (Antragsteller):

Bitte ausgefüllt und unterzeichnet zurück per

- Post
- Telefax an 03435/6669-19 oder
- E-Mail an [info@abwasserverband.org](mailto:info@abwasserverband.org)

Abwasserverband "Untere Döllnitz"  
Mannschatzer Straße 38  
04758 Oschatz

## Absetzungsantrag

1. Kundennummer:

2. Objekt/Grundstück:

3. Zeitraum der beantragten Absetzung:

4. Absetzungsgrund:

- Gartenbewässerung    Poolfüllung    Bauwasser    Viehhaltung    anderes

5. Absetzungszähler

Prägenummer	Zählerstand	Datum der Ablesung	Bemerkung (z.B. Ein- o. Ausbau)

6. Anzahl der ständig im Haushalt lebenden Personen:

7. Grundstücksgröße [m<sup>2</sup>]

8. Größe der Gartenbewässerungsflächen [m<sup>2</sup>]

9. Abmessungen/Volumen des Pools

10. Nachweis des Verbrauches von Bauwasser, für Viehhaltung oder anderes

↪ Fortsetzung siehe Folgeseite!

### Allgemeine Hinweise zur Antragstellung:

Grundlage für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist die dem Grundstück insgesamt zugeführte Frischwassermenge. Sofern hiervon Mengenanteile nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden (Brauchwasser), kann für nachgewiesene Mengenanteile ein Antrag auf Absetzung von der Gebührensuld gemäß § 6 der Gebührensatzung (GebS) gestellt werden.

Der Nachweis der Absetzungsmengen soll mit Hilfe eines genormten und geeichten Brauchwasserzählers (Absetzungszähler) erfolgen. Der Eichzeitraum des Zählers darf noch nicht abgelaufen sein, anderenfalls ist leider keine Berücksichtigung der beantragten Absetzungsmengen möglich.

Der Zähler muss so installiert sein, dass eine Entnahme für andere als Brauchwasserzwecke ausgeschlossen ist.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch andere nachprüfbare Unterlagen erbracht werden. Die Berücksichtigung von pauschalen Angaben ohne Nachweis ist nicht möglich.

Absetzungszähler müssen zeitnah zum Trinkwasserzähler abgelesen werden, um eine Abrechnung zu ermöglichen.

Anträge auf Absetzung von im Abrechnungszeitraum des Gebührenbescheides angefallenen Brauchwassermengen sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Absetzung von Wassermengen aus bestandskräftigen Gebührenbescheiden ist leider nicht möglich. Wurde der rechtzeitige Absetzungsantrag versäumt, verfällt der Anspruch.

Der Absetzungsantrag wird geprüft und mit dem statistischen Mittel der Wasserverbräuche im Verbandsgebiet (derzeit bei 108 Liter pro Person und Tag) abgeglichen.

Sofern der verbleibende Verbrauch nach Abzug der beantragten Brauchwassermenge unter diesem Durchschnittswert liegt, empfehlen wir eine nachvollziehbare Begründung, um die Bearbeitung des Antrages zu beschleunigen.

Bitte beachten Sie, dass die Angabe zu den ständig auf dem Grundstück lebenden Personen mit den aktuellen Einwohnermeldedaten abgeglichen wird. Sofern hier bedeutende Abweichungen vorhanden sind, empfiehlt sich ebenfalls eine nachvollziehbare Erläuterung. Bitte beachten Sie, dass der Absetzungsantrag bei positiver Bescheidung zu einer Verkürzung (Verminderung) Ihrer Abgabenlast führt. Gemäß § 88 Abgabenordnung hat der Abwasserverband Anträge auf Absetzung einer strengen Prüfung zu unterwerfen. Vor diesem Hintergrund muss die Bewertung der Anträge restriktiv erfolgen.

### Hinweise zur Absetzung von Bauwasser:

Bei der Beantragung von Bauwasser lassen Sie sich bitte von Ihrem Bauunternehmen den Wasserverbrauch, der in Putze, Beton, Farben usw. einging, ermitteln.

Zur Trennung von Bauwasser und normalem Verbrauchswasser empfehlen wir, das Bauunternehmen zu verpflichten, den Bauwasserbezug über einen gesonderten Standzähler zu realisieren.

Bitte weisen Sie außerdem Ihr Bauunternehmen darauf hin, dass Restabwasser aus der Bautätigkeit (z. B. von der Reinigung von Baugeräten, Baumaschinen bzw. aus Bauverpackungen) sowie Farbreste und ähnliche, nicht häuslichem Abwasser entsprechende Abwässer einem Einleitungsverbot unterliegen.

### Hinweise zur Absetzung für Viehhaltung:

Sofern für die Beantragung der Absetzung für Viehhaltung kein Zählerergebnis vorhanden ist, ist der gültige Bescheid der Tierseuchenkasse vorzulegen. Anderenfalls kann leider keine Berücksichtigung erfolgen.

Es wird versichert, die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Hinweis nach § 12 Abs. 2 S. 3 Sächsisches Datenschutzgesetz: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. AO sowie § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG jeweils in Verbindung mit § 6 der Gebührensatzung erhoben.

**Datum, Unterschrift**

Formular drucken

Bei Fragen rufen Sie uns an unter 03435/6669-0.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.abwasser-oschatz.de](http://www.abwasser-oschatz.de)